

§ Urheberrecht § Webarchiv  
Zeitungsdigitalisierung § Recht auf  
Vergessen § Datenschutz § verwaiste  
Werke § Lichtbildschutz § erweiterte  
Kollektivlizenz § Bibliothekstantieme §  
Competence Center in Digital Law § .....

---

JAHRESVERSAMMLUNG DER SCHWEIZERISCHEN KONFERENZ DER  
KANTONSBIBLIOTHEKEN (SKKB) 19. SEPTEMBER 2017

LIC. IUR. DANIELLE KAUFMANN

# Inputs

---

- **Stand der Dinge URG-Revision**
  - Verzeichnisprivileg
  - Verwaiste Werke, freiwillige Kollektivlizenz & Zeitungsdigitalisierung
  - Lichtbildschutz
  - Bibliothekstantieme/ Verleihrecht & Gemeinsamer Tarif 6a
  
- **Ausblick Recht auf Vergessen**
  
- **Juristischer Blick auf das Webarchiv – mit Hilfe von CCDL**

# URG-Revision

---

- 2012 AGUR12
- Dezember 2015 Vorentwurf für revidiertes URG
- März 2016 1224 Stellungnahmen (davon ca. 600 von kulturellen Gedächtnisinstitutionen!)
- Dezember 2016 AGUR12 II
- März 2017 AGUR12II legt Kompromiss vor
  
- *vor Ende 2017 soll das EJPD, gestützt auf der Vernehmlassung und dem Kompromiss eine Botschaft zur Revision des URG vorlegen*

# Positive & negative Punkte aus Bibliothekssicht im Vorentwurf

---



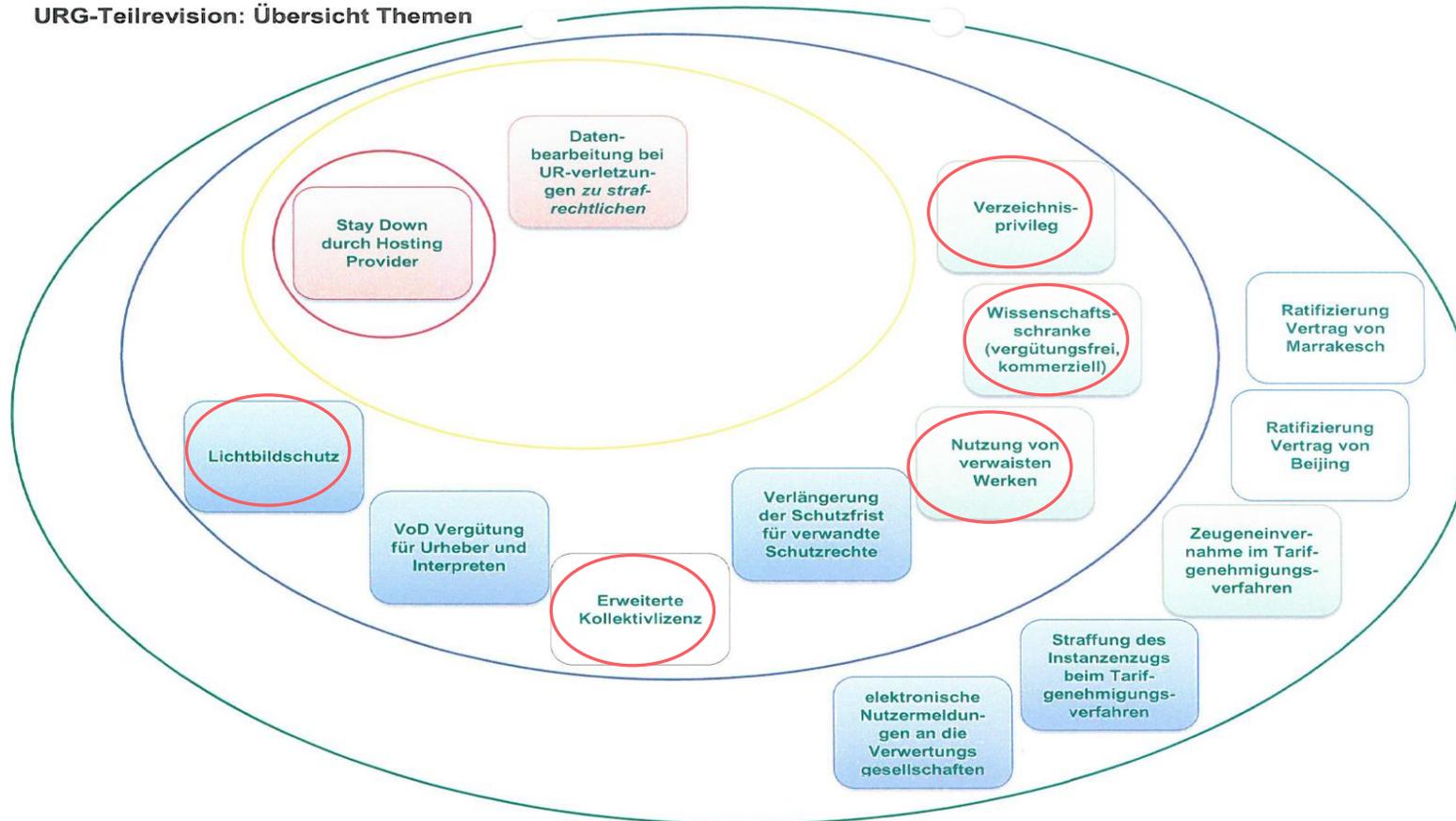
- Verzeichnisprivileg (neue Schrankenregelung zur Anreicherung der Onlinekataloge)
- Verwaiste Werke (Ausdehnung auf alle Werkarten und alle kulturellen Gedächtnisinstitutionen)
- erweiterte Kollektivlizenz
- Wissenschaftsschranke



- Verleihrecht (Bibliothekstantieme)
- neues Leistungsschutzrecht für Pressefotografen

# Kompromiss AGUR12 II

## URG-Teilrevision: Übersicht Themen



**Legende:** Blau: Forderung der Urheber; Grün: Forderung der Nutzer und der Konsumenten; Orange: Forderung der Produzenten.

# Kompromiss AGUR12 II

---



- Verzeichnisprivileg (neue Schrankenregelung zur Anreicherung der Onlinekataloge) ✓
- Verwaiste Werke (Ausdehnung auf alle Werkarten) ✓
- erweiterte Kollektivlizenz ✓
- Wissenschaftsschranke ✓ → VERGÜTUNG noch strittig ?



- ~~neues Leistungsschutzrecht für Pressefotografen~~ LICHTBILDSCHUTZ ✗
- ~~Verleihrecht (Bibliothekstantieme)~~ ✓ → ABER GT 6a EV. IN ZUKUNFT VIEL TEURER ✗

# Verzeichnisprivileg

---

- kulturelle Gedächtnisinstitutionen
- Anreicherung der Kataloge mit:
  - Bücher, CDs, etc: Cover (Thumbnails)
  - Titel
  - Fontispiz
  - Inhalts- und Literaturverzeichnis
  - Umschlagsseite
  - Abstractsum
  - Öffentlich zugänglich gemachte Ausschnitte von Musik, Film, etc. oder kurzer Ausschnitt
  - Thumbnails von Werken der bildenden Kunst
- **KEINE VERGÜTUNG**

# Verwaiste Werke

---

- Voraussetzungen:
  - konkretes Werk im Bestand der Bibliothek
  - Rechteinhaber trotz Recherche nicht auffindbar
  - Werk in Schweiz hergestellt, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder **INSTITUTION ÜBERGEBEN**
- verwaiste Werke gelten als veröffentlicht!
- auch für eingebettete Werke
- **Vergütung**
- bei Nutzung grosser Bestände kommt «erweiterte Kollektivlizenz» zur Anwendung

# Erweiterte Kollektivlizenz & Zeitungsdigitalisierung

---

- privatrechtlicher Vertrag (Lizenz) zwischen Nutzer (zB Bibliothek) und Verwertungsgesellschaft (VG) gegen **VERGÜTUNG**
  - Nutzung grosser Bestände (ohne Einzelabklärungen bezüglich Urheber)
  - die normale Auswertung (kommerziell) darf nicht beeinträchtigt werden
  - VG muss im Anwendungsbereich der Lizenz repräsentativ sein (Zeitungen = ProLitteris)
  - **vor Inkrafttreten der Lizenz muss diese öffentlich bekannt gegeben werden**
  - Möglichkeit des jederzeitigen opt out's
- ➡ für CH neues Modell, Umsetzung und Nutzbarkeit noch unklar
- ➡ zielführend für Massendigitalisierungsprojekte

# Lichtbildschutz

---

- Schutz von Fotografien und **ÄHNLICH HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN OHNE URHEBERRECHTLICHEN WERKCHARAKTER**
- Leistungsschutzrecht (aktuell Schutzfrist 50 Jahre nach Veröffentlichung, neu möglicherweise 70 Jahre)
- Schutzgegenstand: alle fotoähnlichen Werke (Knippsbilder, Urlaubsfotos, ... , **FOTOGRAFISCHE REPRODUKTIONEN AUCH VON GEMEINFREIEN WERKEN** und von Gegenständen, z.T. auch **Scanns, ...**)

# Kein Verleihrecht, aber ...

---

- Neuverhandlungen des **Gemeinsamen Tarifs (GT) 6a «Vermieten von Werkexemplaren»**
- Strittiger Punkt: bisher keine Vergütung auf Einschreibgebühren/ Mitgliederbeiträgen  
→ ProLitteris will in Zukunft Vergütungen auf allen Erträgen der Bibliotheken
- Gefahr hoher finanzieller Belastung der Bibliotheken
- Ergebnis Verhandlung 2017: Verlängerung nur um 1 Jahr (bis Ende 2018)
- «Verleihrecht durch die Hintertüre»

# Recht auf Vergessen – Revision Datenschutzgesetz (DSG)

---

- Grundsatz «Recht auf Vergessen» gilt weiterhin  sowohl gegenüber Bundesorganen wie auch gegenüber Privaten
- Voraussetzung: **schutzwürdiges Interesse** (Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)
- Revision DSG: Ausnahmeregelung in Bezug auf Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken (**allerdings nur Bundesorgane**):
  - **keine Löschung**
  - ODER bei überwiegender Interesse der betroffenen Person nur **Beschränkung des Zugangs** zu den Daten
- Probleme:
  - nur Bundesorgane, nicht bei privaten Bibliotheken
  - Kantonsbibliotheken fallen unter kantonale Datenschutzgesetze

# Juristischer Blick auf Webarchiv mit CCDL

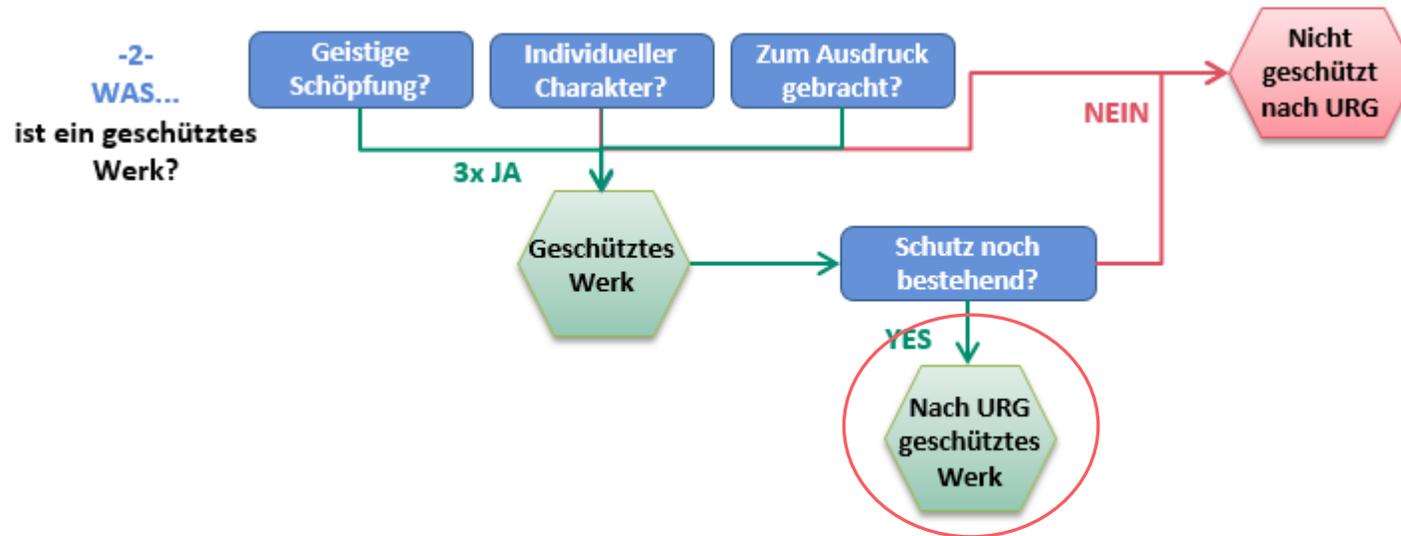
## CCDL Methodologie



Internet: in der Regel international  $\longrightarrow$  neben URG kommen auch ausländische Gesetze zur Anwendung

Webarchiv: Nutzung nur an NB  $\longrightarrow$  Nutzung in der Schweiz = schweizerisches URG

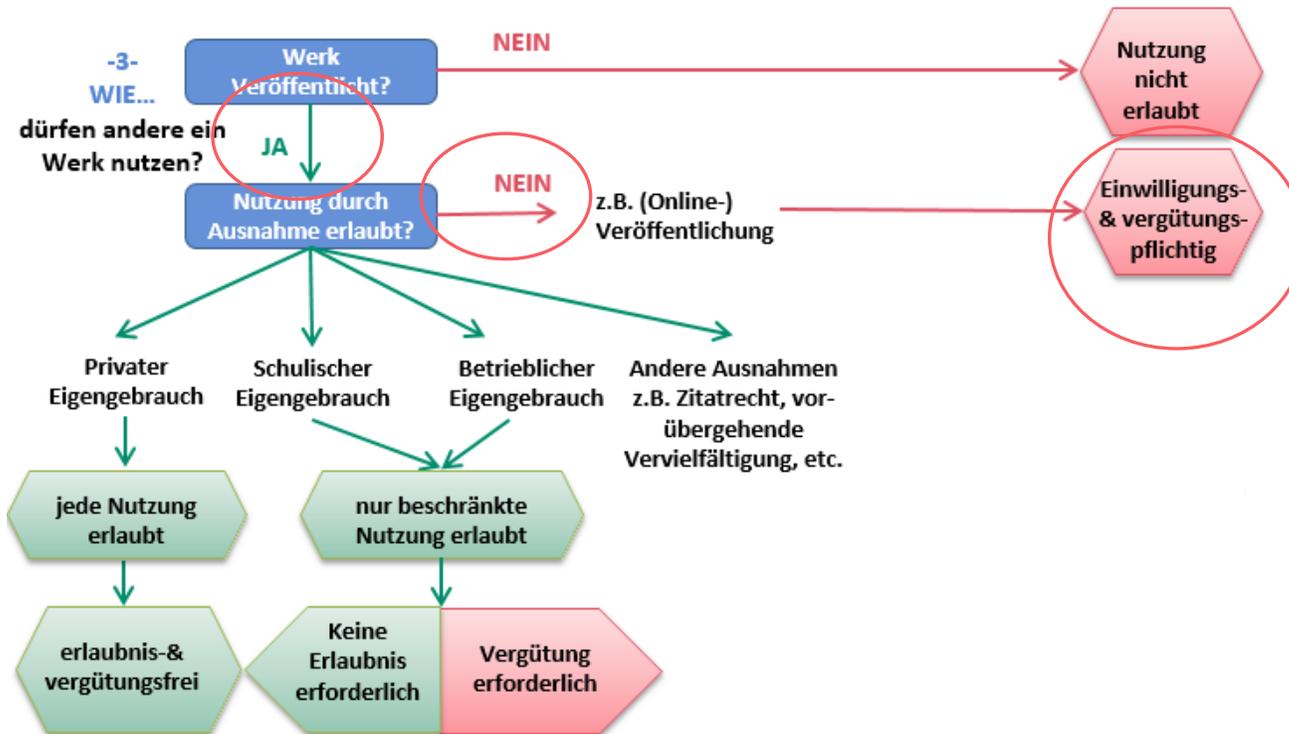
# Juristischer Blick auf Webarchiv mit CCDL



Websites (= Homepage) sind in der Regel Sammelwerke nach Art. 4 (wenn Auswahl und Anordnung ausreichend individuell)

einzelne Webseiten (bestehend aus Texten, Bildern, Musik, Hyperlinks, etc.) in der Regel auch geschützt

# Juristischer Blick auf Webarchiv mit CCDL



Webseiten sind veröffentlicht

Webarchiv fällt nicht unter den Eigengebrauch → daher ist **EINWILLIGUNG** erforderlich

# Juristischer Blick auf Webarchiv mit CCDL

---

## Welche Nutzungen liegen vor beim Webarchiv?

- «Einsammeln» = Download (Vervielfältigung) → ausserhalb Eigengebrauch nur mit Einwilligung
- «Archivieren» = fraglich, ob unter Archivierungs- und Sicherungsexemplar nach Art. 24 URG
- «Bereitstellen» = online zugänglich → immer Einwilligung erforderlich

## Fragen zu den gewählten Lösungswegen:

- Stillschweigende Einwilligung zulässig? Heikel, Regel: Stillschweigen ≠ Einwilligung
- Zugang nur in der NB? Heikel, Nutzer der NB nicht «betriebsintern», daher öffentlich/ online

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit